

6. FÖRDERUNG VON REGENWASSERZISTERNEN

Die Errichtung einer Zisterne (unterirdischer Wasserbehälter) mit einem Fassungsvermögen von bis zu 50 m³ ist gemäß § 17 Ziffer 2 NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- und meldefrei.

- 1) Mindestgröße 8 m³
- 2) Maximale Fördersumme EUR 800,00
- 3) Bei Neuerrichtung einer Zisterne werden die Errichtungskosten (lt. vorgelegten Rechnungen) bis zur Maximalfördersumme anerkannt.
- 4) Bei der Umgestaltung einer bestehenden Kläranlage in eine Regenwasserzisterne werden **20%** der mit Rechnung belegten Kosten für die Pumpanlage (Pumpe und Saugleitung), höchstens die Maximalfördersumme, anerkannt.
- 5) Die Fertigstellung ist im Stadtamt schriftlich anzuzeigen. Die Zisterne wird dann durch den Umweltgemeinderat und zuständigen Referenten der Gemeinde vor Ort besichtigt und abgenommen.
- 6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung und erfolgter Besichtigung.